



Statuten Verband Berner Früchte

Version 1/2024

Geschäftsstelle | Fachstelle für Obst und Beeren
Oeschberg | 3425 Koppigen

Telefon 031 636 12 90
info@bernerfruechte.ch

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Verband Berner Früchte" (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. Art. 60 ff ZGB, mit Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle.
- 1.2. Der Verband ist ein Verein der Obst- und Beerenproduzenten/innen sowie deren Verarbeiter/innen des Kanton Bern und angrenzender Gebiete.

Artikel 2

2. Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt;

- 2.1. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder
- 2.2. Engagement für die Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen zu Gunsten der produzierenden Landwirtschaft
- 2.3. Förderung einer marktkonformen Qualitätsproduktion im Obst- und Beerenbau sowie deren Verarbeitung
- 2.4. Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von Massnahmen und Tätigkeiten, die der Absatzförderung dienen
- 2.5. Übernahme bzw. Anknüpfung an die nationale Werbebotschaft
- 2.6. Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen unserer Fachbereiche, insbesondere des Schweizer Obstverbandes (SOV), Berner Bauernverband (BEBV), der Gemüseproduzentenvereinigung der Kanton Bern und Freiburg (GVBF), der Forschungsanstalten oder Behörden
- 2.7. Gemeinsamer Einkauf von Hilfsmitteln
- 2.8. Förderung einer nachhaltigen Produktion, der biologischen Vielfalt und des Feldobstbaus
- 2.9. Förderung von Massnahmen, die von öffentlichem und verbandseigenem Interesse sind

Mitgliedschaft

Artikel 3

3. Mitglieder

- 3.1. Der Verband setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern, und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Früchte produzieren, verarbeiten und/oder vermarkten, obstbauliche Dienstleistungen erbringen oder Interesse an unserem Verband haben.
- 3.3. Kollektivmitglieder sind andere Firmen, Organisationen, Institutionen, Genossenschaften oder Vereine.
- 3.4. Natürliche Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.5. Der Vorstand entscheidet über die Kategorie der Mitgliedschaft.

Artikel 4

4. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich;

- 4.1. Zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des Verbandes
- 4.2. Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen des Verbandes
- 4.3. Zur korrekten Selbstdeklaration, der für die Mitgliederbeiträge erforderlichen Betriebsdaten
- 4.4. Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband
- 4.5. Zur aktiven Mithilfe bei Aktionen und Anlässen

Artikel 5

5. Rechte

- 5.1. Das Stimm- und Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu. An der Generalversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 5.2. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Die Zusammenarbeit / Teilnahme an Veranstaltungen über die verschiedenen Produktions-Zentren (PZ) soll genutzt und gefördert werden.

Artikel 6

6. Austritt und Ausschluss

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

6.2. Der Austritt hat auf Ende eines Rechnungsjahres zu erfolgen, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und nach vorgängiger Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

6.3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr erfüllen oder den Interessen und/oder dem Ansehen des Verbandes zuwiderhandeln oder ihren Pflichten als Mitglieder in anderer Weise nicht nachkommen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

6.4. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Organisation

Artikel 7

7. Organe des Verbandes

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer
- die Produkte- und Fachzentren
- die Kontrollstelle

Artikel 8

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

8.1. Einberufung

Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Anlass durch Publikation auf der Webseite des Verbandes und/oder in der Verbandszeitung zugänglich gemacht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind zusätzlich möglich.

8.2. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen verlangen, sofern 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der/dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

8.3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Verbandes
- Wahl der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen aus den Vorsitzenden der Produkte- und Fachzentren
- Wahl der Kontrollstelle (alle 2 Jahr)
- Wahl der Vorsitzenden der Produkte- und Fachzentren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigungen: Reglemente, Jahresbericht, Jahresrechnung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Bildung oder Auflösung von Fach- und Produktezentren
- Auflösung des Verbandes

Artikel 9

9. Vorstand

9.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsident/innen des Verbandes und den Vorsitzenden der Produkte- und Fachzentren. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/innen den Stichentscheid.

9.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand befasst sich mit Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind wie:

- Beraten und entscheiden über Fragen und Geschäfte, welche mehrere Produktezentren betreffen: z.B. Branchenpolitik
- Verabschieden von Vernehmlassungen soweit die Kompetenzen nicht anderweitig zugeteilt wurden
- Prüfen der Gesamtrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Genehmigung von Tätigkeitsprogrammen der Produkte- und Fachzentren zur Vorbereitung für die Generalversammlung
- Bestimmen von Vertretern/Vertreterinnen in verbandsexterne Gremien
- Vertretung des Verbandes nach aussen, wofür er hiermit berechtigt und bevollmächtigt ist
- Verpflichtung des Verbandes gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift eines jeden Vorstandsmitgliedes und/oder der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers
- Kompetenzen bis maximal Fr. 5'000.-- für nicht budgetierte Ausgaben
- Festlegung des Abonnementspreises der Verbandszeitung

Artikel 10

10. Produktezentren

10.1. Zusammensetzung

Jedem Produktezentrum steht ein Vorsitzender/eine Vorsitzende vor. Ein Produktezentrum besteht in der Regel und nach Möglichkeit aus fünf Mitgliedern. Die einzelnen Regionen und Obstarten sind angemessen zu berücksichtigen. Es könne weitere Mitglieder beigezogen werden. Die Rekrutierung weiterer Mitglieder sind vorab im Vorstand zu bestätigen. Bei Bedarf können weitere Verbandsmitglieder zur Mitarbeit an Projekten beigezogen werden.

10.2. Aufgaben und Kompetenzen

- Die Produktezentren konstituieren sich selber
- Bearbeitung und Entscheidung von produktespezifischen Anbau- und Vermarktungs-Fragen
- Arbeitet eng mit dem Vorstand, dem SOV und den Fachstellen zusammen
- Vertreten die Interessen und Anliegen des Verbandes

- Erstellt jährlich zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung ein entsprechendes Tätigkeitsprogramm und ein Budget für das Folgejahr

Artikel 11

11. Fachzentrum Marketing und Kommunikation

11.1. Zusammensetzung

Das Fachzentrum Marketing und Kommunikation besteht primär aus Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsstelle. Ihm steht ein Vorsitzender/eine Vorsitzende vor.

11.2. Aufgaben und Kompetenzen

- Das Fachzentrum konstituiert sich selber
- Das Fachzentrum bearbeitet Aufgaben im Bereich Marketing und Kommunikation (Ausstellungen, Internet, Mitteilungsorgan, Zusammenarbeit mit SOV, BEBV, GVBF, Grünes Zentrum etc.). Nach Möglichkeit werden diese Themen in die Vorstandssitzungen integriert
- Erstellt jährlich zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung ein entsprechendes Tätigkeitsprogramm und ein Budget für das Folgejahr

Artikel 12

12. Geschäftsstelle und Rechnungsführerin/Rechnungsführer

Die Geschäftsstelle und die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer werden vom Vorstand bestimmt und deren Aufgaben werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft umschrieben.

Artikel 13

13. Kontrollstelle

Der Verband untersteht der gesetzlichen Revisionspflicht gemäss OR, Art. 727ff. Werden die gesetzlichen Bedingungen an eine ordentliche Revision nicht erfüllt, prüft die von der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle die Jahresrechnung auf eine statutenkonforme Verwendung der Mittel.

Artikel 14

14. Amtsdauer

14.1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

14.2. Eine Wiederwahl für maximal drei Amtsperioden ist möglich. Unvollständige Amtsperioden werden nicht berücksichtigt.

14.3. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre, die angefangene Amtsdauer kann beendet werden.

14.4. Für die Präsidialdauer zählt die im Vorstand erbrachte Amtsdauer nicht.

Finanzielles

Artikel 15

15. Finanzen

15.1. Mittelbeschaffung

Zur Bestreitung der Aufwendungen des Verbandes werden die erforderlichen, nachfolgend genannten Mittel möglichst verursachergerecht beschafft

- Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge in einem separaten Reglement. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils bis Ende April.
- Vermittlung von Gebinden
- Beiträge der öffentlichen Hand für Leistungsaufträge
- Freiwillige Zuwendungen und Spenden
- Vermögenserträge
- Erträge von Ausstellungen und Anlässen

15.2. Mittelverwendung
Die beschafften Mittel werden möglichst effizient für die Verwirklichung der Verbandsziele eingesetzt.

Artikel 16

16. Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 17

17. Entschädigungen
Die Verbandsarbeit wird grundsätzlich entschädigt. Das Reglement über die Entschädigungen wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung genehmigt.

Artikel 18

18. Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen und Auflösung

Artikel 19

- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 19.2. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet dann über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.
- 19.3. Der Vorstand wählt die Liquidatoren.
- 19.4. Rechtskraft
Die vorliegenden Statuten Version 1/2024 wurden durch die Generalversammlung am 18.01.2024 genehmigt und ersetzen ab sofort die Statuten Version 1/2019.

Ort, Datum:

Zürich, 26.1.24


Der Präsident:


Urs Grunder

Ort, Datum:

Koppigen, 18. Januar 2024

Der Geschäftsführer:


Ulrich Steffen